

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

**bm:bwk****Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft  
und Kultur**

XXII. GP.-NR

2727 /AB

2005 -05- 1 1

GZ 10.000/0032-III/4a/2005

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Univ.-Prof. Dr. Andreas Khol  
Parlament  
1017 Wien

zu 2765 /J

Wien, 11. Mai 2005

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2765/J-NR/2005 betreffend Skandal um Wiener Gerichtsmedizin, die die Abgeordneten Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen am 11. März 2005 an mich richteten, wird nach Einholung einer Stellungnahme der Medizinischen Universität Wien wie folgt beantwortet:

Ad 1.

Laut Auskunft des Rektors der Medizinischen Universität Wien hat Herr Prof. Hochmeister ein Konto geführt, das kein Konto der MUW darstellt und über das seine Untersuchungen und Befundungen im Auftrag Dritter abgewickelt wurden. Gemäß § 27 UG 2002 kann eine solche Geschäftstätigkeit nur im Namen und damit auch über ein Konto der Universität erfolgen, da nur die Universität, nicht aber ihre Organisationseinheiten, Rechtsfähigkeit besitzt. Hinzu kommt, dass Herr Prof. Hochmeister auf dieses Konto auch Bundesmittel von € 8.980,- transferiert hat. Laut Auskunft des Rektors der MUW lag hier der letzte und abschließende Grund von zahlreichen Gründen für die Abberufung von Prof. Hochmeister als Departmentleiter vor.

Ad 2:

Der Rektor der Medizinischen Universität Wien hat laut eigenen Angaben aufgrund der Erhebungen des Bundeskriminalamtes am 17. Jänner 2005 von diesem Konto erfahren. Die Abrechnung des DNA-Labors von Prof. Hochmeister über ein eigenes Konto führte dazu, dass der Rektor im Vorjahr für die Medizinische Universität Wien keine korrekte Eröffnungsbilanz und für das Jahr 2005 kein korrektes Budget erstellt hat; hätte der Rektor von dem Konto nicht im Jänner Kenntnis erlangt, hätte es auch einen falschen Rechnungsabschluss für 2004 dem Universitätsrat vorgelegt. Darüber hinaus hat Prof. Hochmeister laut Angaben von Rektor Schütz über dieses Konto Ausgaben getätigt, welche die Universitätsleitung in dieser Art und Weise nicht toleriert hätte. Dazu zählen u.a. die Inanspruchnahme einer Wirtschaftskanzlei und einer EDV-Beratung sowie Zusatzzahlungen an eine Mitarbeiterin.

Ad 3:

Laut Auskunft des Rektorats der Medizinischen Universität Wien wurde Herr Prof. Hochmeister bei der Übergabe des Abberufungsschreibens in Gegenwart zweier rechtskundiger Personen auch auf § 46 BDG (Amtsverschwiegenheit von Beamten) und die Konsequenzen einer Nichtbeachtung aufmerksam gemacht.

Ad 4. bis 8.:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt in die Zuständigkeit der Frau Bundesministerin für Justiz.

Ad 9.:

Laut Auskunft des Rektorats der Medizinischen Universität Wien haben die beiden Mitarbeiter in ihrem Ansuchen auf Karenzierung dazu keine Angaben gemacht.

Ad 10.:

Die Bundesregierung hat mit dem Konjunkturbelebungsprogramm September 2002 die bauliche Generalsanierung der Gerichtsmedizin Wien beschlossen. Der Aufwand dafür wurde mit € 10,900.000,-- angesetzt. Das Gebäude der Gerichtsmedizin steht im Eigentum der Bundesimmobiliengesellschaft. Die Medizinische Universität Wien ist Mieterin. Die Bundesimmobiliengesellschaft wird im Auftrag der Medizinischen Universität Wien die Generalsanierung abwickeln, wobei von Prof. Hochmeister kein adäquater Umsetzungsplan vorgelegt worden ist.

Ad 11.:

Laut Rektorat der Medizinischen Universität Wien sind in dem genannten Zeitraum drei und nicht fünf Gerichtsärzte ausgeschieden.

Der Personalstand, den die Universität mit 1. Jänner 2004 in die Vollrechtsfähigkeit übernommen hat, ist im Hinblick auf die budgetären Ressourcen zu hinterfragen und entsprechend dem Entwicklungsplan und der Leistungs- und Zielvereinbarungen zu adaptieren. Personalbedarfsplanungen sind daher essentiell. Weder hat Herr Prof. Hochmeister einen Antrag auf Nachbesetzung der frei gewordenen Stellen gestellt, noch hat er eine Personalbedarfsplanung vorgenommen, die vor jeder Besetzung einer frei gewordenen Stelle notwendig gewesen wäre und die auch der Rechnungshof eingefordert hat. Darüber hinaus vertrat der Rechnungshof die Ansicht (2.2. des Wahrnehmungsberichts), dass die Aufgaben des Instituts mit einer geringeren Anzahl wissenschaftlicher Mitarbeiter zu bewältigen wären.

Das Rektorat der Medizinischen Universität Wien beabsichtigt, nach der nunmehr erfolgten Regelung des Kostenersatzes das Department für Gerichtliche Medizin weiter fortzuführen. Nach entsprechender vorheriger Personalbedarfsplanung sollen auch Stellenbesetzungen erfolgen.

Ad 12, 13 und 14:

Von einer „Umfärbekampagne“ kann keine Rede sein. Die Gründe für die Abberufung von Prof. Hochmeister durch den Rektor der Medizinischen Universität Wien wurden bereits weiter oben genannt.

Ad 15.:

Keiner der beschuldigten Gutachter pflegt „enge Kontakte“ ins Bildungsministerium. Es wurde auch nie mit einer dieser Personen eine offizielle Forschungsreise nach Südamerika unternommen.

Die Bundesministerin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'E. Geisler'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'E' and a long, sweeping tail.



MEDIZINISCHE  
UNIVERSITÄT  
WIEN

Universitätsprofessor  
Dr. Wolfgang Schütz  
REKTOR

Zu der parlamentarischen Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

### I. Zum Einleitungstext:

Ich darf vorausschicken, dass Herr Univ. Prof. Dr. Manfred Hochmeister nicht von mir als Person von seiner Funktion als Leiter des Departments für Gerichtliche Medizin abberufen wurde, sondern von dem aus Rektor und vier Vizerektoren bestehenden und als Kollegialorgan fungierenden Rektorat der Medizinischen Universität Wien; die Entscheidung dazu fiel einstimmig in der Sitzung des Rektorats vom 26. Jänner 2005. Der Universitätsrat wurde über die Entscheidung vor Überreichung des Abberufungsschreibens an Prof. Hochmeister informiert.

Aus diesem mehrseitigen Schreiben zu seiner Abberufung geht hervor, dass das Bestehen eines Privatkontos, über das seine Untersuchungen und Befundungen im Auftrage Dritter abgewickelt wurden, und über welches er auch Bundesmittel von € 8.980.- transferiert hat, nur den letzten und abschließenden Grund von zahlreichen Gründen darstellte, die zu seiner Abberufung als Departmentleiter führten. Diese Gründe waren u.a.:

1. Über die allen Leitern von Organisationseinheiten gemäß § 9 Abs. 1 des Organisationsplans der Medizinischen Universität obliegenden Aufgaben hinaus ([http://www.meduniwien.ac.at/files/6/3/16\\_mb\\_organisationsplan.pdf](http://www.meduniwien.ac.at/files/6/3/16_mb_organisationsplan.pdf)) hat es Prof. Hochmeister als spezielle Aufgabe übernommen, nach dem vollen Wirksamwerden des UG 2002 und nach Auflösung der Verrechnungsgesellschaft „Bauer und Mitgesellschafter GesBR“ das seinerzeitige Institut für Gerichtliche Medizin zu restrukturieren, die Gutachtertätigkeit der am Institut tätigen Sachverständigen auch unter Berücksichtigung der Kritik des Rechnungshofs neu zu ordnen und einen nach betriebswirtschaftlichen und qualitätsorientierten Gesichtspunkten geführten Betrieb zu organisieren sowie in enger Zusammenarbeit mit dem Rektorat die Einhebung des vollen Kostenersatzes für die Benützung der universitären Ressourcen durch die Sachverständigen des Departments für Gerichtliche Medizin zu gewährleisten. Trotz intensiver Unterstützung durch das Rektorat, das bis zu seiner Abberufung geschlossen hinter ihm stand, hat er diese Aufgabe nicht erfüllt. Vielmehr hat sich das Klima am Department dramatisch verschlechtert und es ist ihm nicht gelungen, selbst mit Weisungen einen ordnungsgemäßen Betrieb herzustellen.
2. Wesentliche Aufgaben eines Leiters einer Organisationseinheit hat er vernachlässigt, wie Strategieplanung, Zielvereinbarungen mit dem Rektorat, Entscheidung über den leistungsadäquaten Einsatz der Ressourcen, organisatorische Leitung und Koordination der Forschungstätigkeit, Mitarbeiterführung sowie die Einrichtung eines adäquaten Kommunikationsinstrumentariums und die Information der Angehörigen des Departments über wesentliche Entscheidungen. Es bestand bedauerlicherweise keinerlei Gesprächsbasis mit den Mitarbeitern, ein Vertrauensverhältnis konnte nie hergestellt werden. Obwohl beides für die erfolgreiche Führung einer Organisationseinheit erforderlich ist, herrschte vielmehr eine offensichtlich irreparable Verhärtung der Fronten, die u.a. zum Verlassen von drei Fachärzten aus dem Department für Gerichtliche Medizin führte.
3. So hat er beispielsweise zu der für Mitarbeiter sehr einschneidenden und belastenden Maßnahme gegriffen, die an sie mit Departmentadresse gerichtete Post zu öffnen, ohne die Universitätsleitung zuvor darüber in Kenntnis zu setzen. Mit dieser Maßnahme wollten er sich



- über Aufträge zur Durchführung von Gutachten informieren, hat dabei aber auch sehr persönliche Schriftstücke geöffnet, deren Unbedenklichkeit im Zusammenhang mit dem Öffnungsgrund schon äußerlich, d.h. am Briefumschlag, erkenntlich war.
4. Nicht nur war es ihm nicht möglich, mit seinen MitarbeiterInnen eine Regelung für die Leistung des vollen Kostenersatzes für Sachverständigentätigkeiten, bei denen Ressourcen der Universität in Anspruch genommen werden, zu erstellen, er hat von sich aus erst überhaupt nicht und dann erst nach mehrmaliger Urgenz dem Rektorat die für die Berechnung des Kostenersatzes notwendige Unterlagen und Daten zur Verfügung gestellt.
  5. Obwohl es ihm als Leiter einer universitären Organisationseinheit klar sein muss, dass Medienkontakte, die über wissenschaftliche Belange hinausgehen, wie in jedem anderen Betrieb mit der Leitung abzustimmen sind, hat er sich darüber immer wieder hinweg gesetzt. Dazu zählte auch seine am 19.7.2004 dem Team von "Wien heute" ohne mein Wissen gegebene Erlaubnis, Institutsräumlichkeiten, inklusive der Seziersäle, zu filmen. Dabei war ihm offensichtlich nicht einmal bewusst, dass er als Departmentleiter, der er zum Zeitpunkt des Filmes seit über einem halben Jahr war, für die gezeigten Missstände selbst die primäre Verantwortung trug.
  6. Darüber hinaus hat Prof. Hochmeister eine Reihe an Maßnahmen gesetzt oder Gespräche mit Dritten geführt, ohne das Rektorat einzubinden oder vorher zu verständigen, obwohl grundsätzlich nur das Rektorat vertretungsbefugt für die Medizinische Universität Wien ist.

Aufgrund dieser Handlungen bzw. Versäumnisse wurde Prof. Hochmeister am 26.01.2004 gemäß § 4 Abs. 5 des Organisationsplans der Medizinischen Universität Wien wegen Vertrauenswürdigkeit aus wichtigem Grund von der Funktion als Leiter des Departments für Gerichtliche Medizin abberufen.

Nach seiner Abberufung stellte sich zusätzlich heraus, dass er seinen Mitarbeitern keinerlei Forschungsperspektive vermittelt hat, nicht einmal seiner engsten Mitarbeiterin im DNA-Labor, die dort nur Routinetätigkeiten absolviert und ohne Forschungsprojekt arbeitet. Letztlich hat er als einziger habilitierter Mitarbeiter des Departments in den letzten fünf Jahren (er wurde 2001 berufen) keine einzige Publikation verfasst!

Es ist richtig, dass am Department für Gerichtliche Medizin seit der Emeritierung von Prof. Holczabek im Jahre 1989 zunehmend desolater Zustände eingetreten sind, die in einer Begehung des Departments von Vertretern dreier Ministerien (Wissenschaft, Justiz, Inneres) im Oktober 1999 wahr genommen wurden. Ich habe daraufhin in einem Schreiben vom 17. Jänner 2000 den damaligen Wissenschaftsminister auf die wesentlichen Ursachen für den Zustand des Instituts hingewiesen, u.a. dass es seit 40 Jahren keine baulichen Sanierungen gegeben hat, und dass die gesetzliche Regelung der gerichtsmedizinischen Gutachtertätigkeit völlig insuffizient war (und es noch immer ist). Das Schreiben liegt bei (Anlage 1).

Eine Sanierung der gesetzlichen Regelung der Gutachtertätigkeit (im Sinne einer Beauftragung ausschließlich des Departmentleiters oder des Departments an sich) ist bekanntlich bis heute nicht erfolgt; bezüglich eines Neubaus wurde vom bm:bwk zwar im Jahr 2002 ein Planungsauftrag vorbereitet, aber nie an die Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) abgeschickt, da man eine Entscheidung zum langfristigen Betrieb des Institutes der ab 1. Jänner 2004 selbständigen Medizinischen Universität Wien überlassen wollte. Der Universität Wien und der Medizinischen Fakultät war es in den Jahren des UOG 1993 (2000-2003) daher aus ihrem Lehr- und Forschungsbudget bloß möglich, dringend notwendige Instandhaltungsmaßnahmen aufgrund von Forderungen des Arbeitsinspektorats vorzunehmen sowie in einem Nebengebäude (Zentrum für Hirnforschung) ein DNA-Labor provisorisch einzurichten.



Zwischenzeitlich hat sich die Medizinische Universität – nach einer zweitägigen Visite von Prof. Stephan Pollak, des derzeitigen Präsidenten der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin – bekanntlich für den langfristigen Erhalt und den Wiederaufbau der Gerichtlichen Medizin ausgesprochen und ein Neubau ist auch im Generalsanierungsplan der Universitäten gemäß § 112 Abs. 2 UG 2002 enthalten. Der von Prof. Hochmeister geplante Bau liegt aber um mehr als 50% über den zur Verfügung stehenden Mitteln von etwa € 12 Mio. Nach Meinung von Prof. Pollak wäre auch eine deutlich kostengünstigere Variante möglich, an der nun gearbeitet wird.

## II. Zur Anfrage selbst

1. *Der Rektor der MUW, Wolfgang Schütz, geht nach eigener Aussage davon aus, dass die Enthebung von MH formal notwendig war. Worauf begründet sich diese Aussage?*

Herr Prof. Hochmeister führte ein Konto, das kein Konto der Medizinischen Universität Wien darstellt, über das seine Untersuchungen und Befundungen im Auftrage Dritter, die der wissenschaftlichen Forschung dienen, abgewickelt wurden (dazu zählen insbesondere Einnahmen aus einem Vertrag mit dem Bundesministerium für Inneres über Spurenanalysen für die DNA-Datenbank, von dem das Rektorat erst im Zuge seiner Absetzung als Leiter Kenntnis erlangte). Gemäß § 27 UG 2002 kann eine solche Geschäftstätigkeit nur im Namen und damit auch über ein Konto der Universität erfolgen, da nur die Universität, nicht aber ihre Organisationseinheiten, Rechtsfähigkeit besitzt. Hinzu kommt, dass Herr Prof. Hochmeister auf dieses letztlich als Privatkonto zu bezeichnende Konto auch Bundesmittel von € 8.980.- transferiert hat. Wie in der Einleitung meines Antwortschreibens erwähnt, lag hier der letzte und abschließende Grund von zahlreichen Gründen für die Abberufung von Prof. Hochmeister als Departmentleiter vor.

2. *Gab es zur Zeit der Errichtung des Kontos überhaupt ein anderes Institutskonto? Ist der Medizinischen Universität Wien durch Errichtung des Kontos ein finanzieller Schaden entstanden? Hat der Rektor von der Existenz des Kontos evtl. von Anfang an Bescheid gewusst (laut eines Insiders hat Schütz mindestens seit einem Jahr von diesem provisorischen Institutskonto gewusst)?*

Von dem privaten Konto habe ich aufgrund der Erhebungen des Bundeskriminalamts am 17. Jänner 2005 erfahren. Aufgrund der Mitteilung der die Erhebung führenden Beamten wurde das Konto bereits im Jahr 2003 eröffnet. In diesem Jahr galt noch das UOG 93, wo es Institutskonten im Rahmen der damaligen Teilrechtsfähigkeit von Universitätsinstituten gab (§ 3 UOG 93), und wo Prof. Hochmeister vom damaligen Leiter mit einem Projekt (wie beispielsweise für ein DNA-Labor) hätte beauftragt werden können. Ab 1. Jänner 2004 ist die Medizinische Universität Wien – wie alle anderen österreichischen Universitäten – eine juristische Person des öffentlichen Rechts geworden (§ 4 UG 2002). Sie hat demnach in ihrer Gesamtheit volle Rechtsfähigkeit und verfügt als autonome Einrichtung über eine umfassende Geschäftsfähigkeit, d.h. sämtliche Organisationseinheiten (wie auch das Department für Gerichtliche Medizin) – vertreten durch ihren Leiter – können Rechtsgeschäfte nur im Namen der jeweiligen Universität und über ein Konto dieser Universität abwickeln.

Die Abrechnung des DNA-Labors von Prof. Hochmeister über ein eigenes Konto führte dazu, dass das Rektorat im Vorjahr für die Medizinische Universität Wien keine korrekte Eröffnungsbilanz und für das Jahr 2005 kein korrektes Budget erstellt hat; hätte das Rektorat von dem Konto nicht im Jänner Kenntnis erlangt, hätte es auch einen falschen Rechnungsabschluss für 2004 dem Universitätsrat vorgelegt; ganz zu schweigen, dass Prof. Hochmeister Bundesmittel auf dieses Konto verschoben und darüber Ausgaben getätigt hat, welche die Universitätsleitung nie toleriert hätte. Dazu zählen u.a. die Inanspruchnahme einer Wirtschaftskanzlei und einer EDV-Beratung sowie stark überhöhte Zusatzzahlungen an eine Mitarbeiterin. Die Medizinische Universität Wien erlitt dadurch einen finanziellen Schaden.

3. *Warum wurde MH vom Rektor Äußerungsverbot erteilt, gerüchtweise unter Androhung von disziplinären Maßnahmen?*



Ich habe Herrn Prof. Hochmeister bei Übergabe des Abberufungsschreibens, das in Gegenwart zweier rechtskundiger Vertreter erfolgte, auch auf § 46 BDG (Amtsverschwiegenheit von Beamten) und die Konsequenzen seiner Nichtbeachtung aufmerksam gemacht.

*Laut Pressemeldungen wurde MH "vermutlich" von einer karenzierten Mitarbeiterin anonym angezeigt. Die Sachverständige soll, ohne die rechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen, in die Sachverständigenliste eingetragen worden sein. Wie kam es zu der Eintragung? Ist bereits eine Untersuchung bzw. eine Streichung erfolgt? Gibt es Versäumnisse der zuständigen Stelle?*

Die Beantwortung dieser Fragen liegt nicht in meiner Kompetenz.

*4. MH hat 4 Sachverständige wegen des Verdachts des gewerbsmäßigen Betruges bei der StA unter gleichzeitiger Vorlage von Belegen angezeigt (Diskrepanzen bei Erstellung, Befundung und Verrechnung von histologischen Gewebeschnitten)?*

Aufgrund der Hinweise des Rechnungshofes (7.1 des Wahrnehmungsberichts – Abrechnung histologischer Untersuchungen) wurde von mir eine Sachverhaltsdarstellung an die StA übermittelt. Die genannte Anzeige Prof. Hochmeisters war dem Rektorat bis zu den jüngsten Medienberichten nicht bekannt, da dieser den Dienstweg nicht beachtet und die Anzeige direkt an die StA übermittelt hat. Herr Prof. Hochmeister wurde zwischenzeitlich von mir aufgefordert, diese Unterlagen auch dem Rektorat zur Verfügung zu stellen, was nunmehr auch geschehen ist.

*6. Waren die 600 Verdachtsmomente wirklich so gering? Angeblich sind dem Steuerzahler dadurch mindestens 60.000 Euro Schaden entstanden. Müsstest die auf diesen fingierten Befunden basierenden Entscheidungen der Justiz daher nicht angezweifelt werden? Würde das nicht einen handfesten Justizskandal hervorrufen?*

Die Beantwortung der Frage liegt außerhalb meiner Kompetenz.

*7. In der anonymen Anzeige gegen MH werden dagegen schleppende Vorerhebungen durchgeführt, und diesem dadurch in den Medien beträchtlicher Schaden zugefügt (Betrugsverdacht). (9.000,- Euro als Rabatt für ein Gerät wurden auf ein Konto überwiesen, was auf Manfred Hochmeister mit Institutsanschrift lautet – lt. Rektor war es "weitgehend auszuschließen", dass MH daran privat verdient hat). Warum wurden diese Erhebungen, wenn überhaupt notwendig, so langsam vorangetrieben?*

Am 17. Jänner 2005 habe ich im Zuge des Erhebungsgesprächs des Bundeskriminalamtes erstmals von den Vorwürfen gegen Prof. Hochmeister erfahren. Ich habe daraufhin Herrn Prof. Hochmeister um Stellungnahme zu den kriminalpolizeilichen Erhebungen gegen ihn ersucht. In dieser bestätigte er das Bestehen eines Privatkontos, über das seine Untersuchungen und Befundungen im Auftrage Dritter abgewickelt wurden, und über welches er auch Bundesmittel von € 8.980,- transferiert hat. Dass sich Herr Prof. Hochmeister aus diesem Konto privat bereichert hat, war aufgrund seiner Stellungnahme weitgehend auszuschließen.

Die Beantwortung der anderen in dieser Frage angesprochenen Punkte liegt außerhalb meiner Kompetenz. Mit Schreiben vom 7.3.2004 wurde ich von der Staatsanwaltschaft Wien zwischenzeitlich davon in Kenntnis gesetzt, dass die Strafanzeige gegen Prof. Hochmeister zurückgelegt und kein Strafverfahren eingeleitet wird.

*8. Die 4 von MH angezeigten Sachverständigen haben jahre- bzw. jahrzehntelang mit den Justizbehörden im Sprengel des OLG Wien zusammen gearbeitet. In solchen Fällen bildet sich ein freundschaftliches Nahverhältnis, das zur Befangenheit führt. Warum wurde diese Befangenheit nicht angezeigt? Wurde vom ministeriellen Weisungsrecht gebraucht gemacht?*

Die Beantwortung der Frage liegt außerhalb meiner Kompetenz.

*9. Stimmen die Gerüchte, dass die karenzierten Mitarbeiter ein Konkurrenzunternehmen (mobile Gerichtsmedizin) gründen wollen bzw. bereits gegründet haben?*



In ihren Ansuchen auf Karenzierung haben diese (beiden) Mitarbeiter dazu keine Angaben gemacht, beide betreiben allerdings schon viele Jahre eine vom damals zuständigen Ministerium nicht untersagte Ordinationstätigkeit als Nebenbeschäftigung. Aufgrund der mir vorliegenden mündlichen Informationen gibt es eine derartige Einrichtung dieser beiden Mitarbeiter, wo sie Verletzungs-, aber keine Obduktionsgutachten durchführen.

*10. Wo sind die 10 Mio. Euro Soforthilfe, von denen Frau Bundesministerin Gehrler im Fernsehen nach der Pressekonferenz am Freitag den 28.1.2005 gesprochen hat (lt. BM Gehrler stehen 10 Mio. seit geraumer Zeit als Soforthilfe zur Verfügung, aber "niemand hat sich dafür interessiert")?*

Der genannte Betrag steht ab 2002 im Rahmen eines "Strukturbelebungsprogramms der Bundesregierung" zur Verfügung. Aufgrund dessen wurde vom bm:bwk im Jahr 2002 auch ein Planungsauftrag für einen Neubau des Instituts für Gerichtliche Medizin vorbereitet, dieser wurde aber nie an die Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) abgeschickt, da man eine Entscheidung zum langfristigen Betrieb des Institutes der ab 1. Jänner 2004 selbständigen Medizinischen Universität Wien überlassen wollte. Diese hat zwischenzeitlich die Aufnahme eines Neubaus in den Generalsanierungsplan der Universitäten gemäß § 112 (2) UG 2002 veranlasst. Der von Prof. Hochmeister geplante Bau liegt aber um mehr als 50% über den zur Verfügung stehenden Mittel von etwa € 12 Mio, sodass eine deutlich kostengünstigere Variante derzeit ausgearbeitet werden muss.

*11. Wie stellt sich der Rektor die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben vor, wenn nicht ausreichend Personal vorhanden ist (mindestens 5 sachverständige Gerichtsärzte sind während des letzten Jahres aufgrund von Karenz bzw. Pension ausgeschieden)? Warum sind zumindest für die Dauer der Karenzierung keine neuen Posten ausgeschrieben worden? Soll das Institut ausgehungert und wie bereits vom Rektor mehrmals angedroht zugesperrt werden?*

- In dem genannten Zeitraum sind drei und nicht fünf Gerichtsärzte ausgeschieden.
- Einen Automatismus, frei gewordene Stellen wieder zu besetzen, gibt es auf keiner Universität mehr. Der Personalstand, den die Universitäten mit 1. Jänner 2004 in die Vollrechtsfähigkeit übernommen haben, ist im Hinblick auf die budgetären Ressourcen zu hinterfragen und entsprechend dem Entwicklungsplan und den Leistungs- und Zielvereinbarungen zu adaptieren. Personalbedarfsplanungen sind daher essentiell. Weder hat Herr Prof. Hochmeister einen Antrag auf Nachbesetzung der frei gewordenen Stellen gestellt, noch hat er eine Personalbedarfsplanung vorgenommen, die aus vorher genanntem Grund vor jeder Besetzung einer frei gewordenen Stelle notwendig gewesen wäre und die auch der Rechnungshof zu Recht eingefordert hat. Darüber hinaus vertrat der Rechnungshof die Ansicht (2.2 des Wahrnehmungsberichts), dass die Aufgaben des Instituts mit einer geringeren Anzahl wissenschaftlicher Mitarbeiter zu bewältigen wären.
- Die Medizinische Universität Wien erhält von Bund treuhänderisch ihr Budget zur Finanzierung von Forschung und Lehre, nicht aber, um Ressourcen für Sachverständigentätigkeit – wozu auch Personalressourcen zählen – zur Verfügung zu stellen und sie hat auch nicht die Verpflichtung dazu. Es fehlen dafür schlicht die Mittel, solange keine befriedigende Lösung zum kostendeckenden Betrieb des Departments für Gerichtliche Medizin existiert (die rezente Novelle der StPO war in diesem Zusammenhang bekanntlich völlig unbefriedigend).
- Vor diesem Hintergrund wurden im vergangenen Jahr keine Stellen-Nachbesetzungen durchgeführt. Das Rektorat der Medizinischen Universität Wien beabsichtigt, nach der nunmehr erfolgten Regelung des Kostenersatzes das Department für Gerichtliche Medizin weiter fortzuführen. Nach Maßgabe der budgetären Ressourcen sollen nach entsprechender vorheriger Personalbedarfsplanung auch Stellenbesetzungen erfolgen.

*12. Wurde MH zum Opfer einer weiteren gezielten Umfärbekampagne der Regierung (MH wurde noch unter Minister Einem zum Ordinarius für Gerichtliche Medizin nach Wien berufen)? Oder war MH schlicht unbequem, weil er zu viele Fragen stellte und die für die Misere Zuständigen zu sehr an ihre Versäumnisse erinnerte?*



Von einer „Umfärbekampagne“ kann in diesem Zusammenhang keinesfalls die Rede sein. Prof. Hochmeister wurde im Jahr 2001 von BM Eining zum Universitätsprofessor berufen, ohne damit automatisch die Leitung des seinerzeitigen Instituts zu übernehmen. Vielmehr wurde Prof. Hochmeister erst mit dem vollen Wirksamwerden des UG 2002 am 1.1.2004 zum Leiter bestellt, da zuvor der nach den Bestimmungen des UOG 1993 von der Institutskonferenz gewählte Mittelbauangehörige Ao.Univ.Prof. Dr. Georg Bauer Institutsvorstand war.

Die Gründe für die Abberufung Prof. Hochmeisters als Leiter des Departments für Gerichtliche Medizin sind in diesem Antwortschreiben ausführlich genannt.

*13. Wurde hier einem international anerkannten DNA-Experten ein minimales Verwaltungsdelikt durch politische Willkür zum Verhängnis gemacht?*

Die Abberufung von Prof. Hochmeister erfolgte aus den in der Einleitung (I) sowie in der Beantwortung der Fragen 1), 2) und 11) genannten Gründen. Aus der Beantwortung der Frage 2) ist ersichtlich, dass es sich bei dem Verhalten von Prof. Hochmeister um kein minimales Verwaltungsdelikt gehandelt hat, sondern dieses eine für den Leiter einer Organisationseinheit nicht tolerierbare Pflichtwidrigkeit darstellt.

*14. Wurde der Rektor bei seinem jüngsten Schritt politische unter Druck gesetzt?*

Ich wurde nicht politisch unter Druck gesetzt.

*15. Pflegt gar einer der mutmaßlichen Betrüger (lt. Rechnungshofbericht) enge Kontakte ins Ministerium (einer der beschuldigten Gutachter machte nachweislich mit Fr. Minister Gehrler eine offizielle (Forschungs-)Reise nach Südamerika)?*

Die Frage kann von mir nicht beantwortet werden.

Univ.Prof.Dr.Wolfgang Schütz  
Rektor

UNIVERSITÄT



WIEN

Dekanat der Medizinischen Fakultät

Dekan: O. Univ. Prof. Dr. Wolfgang Schütz

Herrn  
Bundesminister  
Dr. Caspar EINEM  
BM für Wissenschaft und Verkehr

in W.I.E.B.

Wien, am 17.01.00

Dr. Karl Liegerring 1, A-1010 Wien

Sb.: Fr. Struchschneider

Zahl: 47-1995/96

Telefon: (01) 4277-60040

Telefax: (01) 4277-9600

Zur Vidierung:

Univ.-Prof. Mag. Dr. E. Juretsch, Vizekanzler

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'E. Juretsch', written over a printed name.

Betrifft: Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Wien

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

Ich sehe mich verpflichtet, auf den – im Prinzip allen verantwortlichen Stellen bekannten – Zustand des Instituts für Gerichtliche Medizin der Universität Wien hinzuweisen, der bald ein Ausmaß zu erreichen droht, dass wesentliche Diskussionen dazu in der Öffentlichkeit stattfinden werden. Die gravierendsten Mängel sind die folgenden:

1. Seit nunmehr 40 Jahren sind keine nennenswerten baulichen Instandhaltungsaufarbeiten oder notwendige Adaptionen vorgenommen worden. Kernbereiche des Instituts und das chemische Labor sind demnach völlig veraltet.
2. Die heute vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Anforderungen sind nicht mehr gegeben und haben bereits zu massiven Beanstandungen des Arbeitsinspektorats geführt. Das chemische Labor steht deshalb vor der Schließung, wenn nicht noch in diesem Jahr weitreichende Adaptionen vorgenommen werden.
3. Die einzige Professorenstelle des Instituts, der in erster Linie die Leitungsfunktion zukäme, ist seit nunmehr zehn Jahren vakant. Die Besetzung scheiterte an der für einen Universitätsbetrieb leider insuffizienten gesetzlichen Regelung der gerichtsmedizinischen Gutachtertätigkeit durch die am Institut angestellten Ärztinnen und Ärzte. Hinzu kommt, dass die Gerichtsmedizinischen Institute auch Aufgaben für die öffentliche Sicherheit zu erbringen haben (s.o.), die Errichtung und Erhaltung dieser Institute – analog den Universitätskliniken – daher durch den Bund zu erfolgen hat, womit auch eine Bestellung des Vorstands durch den Rektor (am besten mit zeitlicher Befristung) erforderlich würde und nicht dessen Neuwahl alle zwei Jahre durch die Institutskonferenz.
4. In Zusammenhang mit derzeit wieder laufenden Berufungsverhandlungen (mit Prof. Hochmeister aus Bera) wird ein Neubau des Institutes überlegt, ohne dass eine Finanzierung dafür abzusehen ist. Derartige Diskussionen führen aber leider nur dazu, dass jede Überlegung zu einer Generalanierung des Hauses Sensengasse 2 mit der Argumentation, es erfolge ein Neubau, beiseite geschoben wird.

Aufgrund des eben wirksam gewordenen UOG 93 an der Universität Wien und der in einigen Jahren wahrscheinlichen Ausgliederung der Universitäten aus der Bundeshoheit werden eine dann mit genau zu kalkulierenden Budgetmitteln versehene Universität Wien und ihre

Medizinische Fakultät das Institut für Gerichtliche Medizin in seinem *status quo*, d.h. ohne die fällige Generalsanierung, langfristig sicher nicht übernehmen können. Ich erachte diesen Hinweis deshalb von Wichtigkeit, als Gerichtsmedizinische Institute in hohem Maße Aufgaben für die öffentliche Sicherheit und auch für das öffentliche Gesundheitswesen wahrzunehmen haben, die primär nicht in den Aufgabenbereich einer Universität fallen.

Ich erlaube mir, nur auf die spektakulärsten Fälle, die vom Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Wien in den letzten Jahren bewältigt wurden, hinzuweisen: Mordserie Krankenhaus Lainz, der in Budapest zerstückelt aufgefundene Regisseur Köberl, Mary Vetsera ("Mayerling und kein Ende"), Absturz der Lauda-Air in Bangkok, der Sexualtäter Wolfgang Ott, der Prostituiertennörder Jack Unterwiesing, Blauensteiner - die Schwarze Witwe, Franz Fuchs und die Briefbombenserie, Marcus Omofina, die Freistädter Akten. Alle diese Fälle sind wohl zur vollsten Zufriedenheit der staatlichen Auftraggeber bearbeitet worden, und auch die Öffentlichkeit konnte aufgrund einer ausnahmslos positiven Präsentation in den Medien registrieren, dass das Wiener Gerichtsmedizinische Institut eine höchst qualifizierte und für öffentliche Sicherheit und Rechtsprechung wohl kaum verzichtbare Einrichtung darstellt.

Natürlich sind diese Tätigkeiten mit Lehre und Forschung am Institut für Gerichtliche Medizin untrennbar vernetzt. Trotzdem muss darauf hingewiesen werden, dass die Verantwortung für eine derartige Institution damit wohl nicht ausschließlich bei der Universität bzw. dem für Wissenschaft und Forschung zuständigen Bundesminister liegen kann. Ich darf Sie daher bitten, das Institut als Anliegen mit Priorität in die Bundesregierung zu tragen, da folgende Maßnahmen wirklich umgehend notwendig sind:

- Generalsanierung oder Neubau, in jedem Fall eine bauliche Sofortmaßnahme;
- Gesetzliche Regelung, dass die Befaßtragung gerichtsmedizinischer Gutachter durch die Gerichte mit dem Universitätsbetrieb kompatibel wird;
- Gesetzliche Regelung, die - analog zu den Kliniken - eine Verantwortung des Bundes für das Institut und damit auch eine *Bestellung* des Vorstandes (durch den Rektor) vorsieht.

Mit den besten kollegialen Empfehlungen



Der Dekan

Prof. Dr. Wolfgang Schütz

Nachrichtlich:

Univ. Prof. Dr. Georg Bauer

Vorstand des Instituts für Gerichtliche Medizin